

Fall 7

A, B und C betreiben gemeinsam einen Schrotthandel in der Form einer Kommanditgesellschaft. A ist Komplementär, B und C sind Kommanditisten mit einer (im Handelsregister eingetragenen) Haftungssumme von € 25.000,-. B hat seine Einlage vollständig geleistet; C hingegen ist bei Gründung der Gesellschaft in Geldschwierigkeiten und hat daher noch keine Einlage geleistet.

Am 29. April 2013 verursacht A, als er mit dem firmeneigenen LKW eine Ladung gebrauchter Alufelgen ausliefern will, schuldhaft einen Unfall, bei dem der PKW des O beschädigt wird. Es entsteht ein Sachschaden von € 30.000,-. Wenige Tage nach dem Unfall verstirbt C.

Alleinerbe des C wird E. Da die KG und A persönlich über kein nennenswertes Vermögen verfügen, wendet sich O an B und verlangt Ersatz des erlittenen Schadens. B zahlt an O € 30.000,-.

B bittet seinen Rechtsanwalt um ein Gutachten zu der Frage, ob er von E Ersatz des aufgewendeten Betrages verlangen kann.

Bei Erstattung des Gutachtens ist davon auszugehen, dass E als Erbe unbeschränkt für Nachlassverbindlichkeiten haftet.

**Lösung**

## I. Anspruch des B gegen E aus §§ 110, 128, 171 Abs. 1 HGB

## 1. Existenz eines Anspruchs des B gegen die KG.

- Dem B steht gegen die KG ein Anspruch aus § 110 HGB zu, wenn die Zahlung an O eine Aufwendung für die Gesellschaft war, die B den Umständen nach für erforderlich halten durfte.
- Anwendbarkeit des § 110 HGB auf Kommanditisten? Nach h.M. ja (vgl. MK-HGB/Langhein, 3. Aufl. 2011, § 110, Rz. 6).
- Existenz des Anspruchs des O gegen die KG? O kann nach § 823 Abs. 1 BGB iVm § 31 BGB Ersatz des Schadens von der OHG verlangen. Daneben besteht auch ein Anspruch aus § 7 StVG: da die KG als solche Halterin ist, muss für diesen Anspruch § 31 BGB nicht angewendet werden. Schließlich lässt sich der Anspruch noch aus § 18 StVG iVm § 31 BGB herleiten.
- Erforderlichkeit? Kann bejaht werden.

## 2. Haftung des E nach § 171 HGB?

- Der Tod des Kommanditisten C führt nicht dazu, dass die KG aufgelöst wird; E wird als Rechtsnachfolger des C automatisch Kommanditist, § 177 HGB.
- Grundsätzlich haftet der eingetretene Kommanditist auch für Altschulden der KG, vgl. § 173 Abs. 1 HGB. Unter den Begriff „Eintritt“ fällt auch die Gesamtrechtsnachfolge im Wege der Erbfolge.
- Da die Einlage des C nicht erbracht wurde, ist die Haftung des E auch nicht ausgeschlossen nach § 171 Abs. 1 HS 2 HGB.
- Aber: Der Anspruch aus § 110 HGB ist eine sog. Sozialverbindlichkeit<sup>1</sup>, für die § 171 HGB (ebenso wie § 128) nach h.M. nicht gilt (vgl. MK-HGB/K. Schmidt, 12. Aufl. 2012, §§ 172, RZ. 14).

## II. Anspruch des B gegen E aus § 426 Abs. 1 BGB

## 1. Voraussetzung: Gesamtschuldnerische Haftung von B und C/E für den Anspruch des O.

- Haftung des C ergab sich aus §§ 128, 171 HGB. Die Haftung des E folgt
  - Aus § 1967 BGB: E haftet für die Verbindlichkeit des C als Erbe (mit der – laut Sachverhalt ausgeschlossenen – Möglichkeit der Beschränkung der Erbenhaftung nach §§ 1975 ff. BGB).
  - Aus § 173, 177 HGB: Nach diesen Vorschriften haftet E als neueingetretene Kommanditist ohne die Möglichkeit einer Beschränkung der Haftung auf den Nachlass des C, sofern er die Erbschaft nicht ausschlägt.
- Haftung des B: Da B seine Einlage geleistet hat, haftet er gemäß § 171 HGB nicht. Dennoch ist nach Ansicht des BGH (NJW-RR 2002, 455) § 426 BGB anwendbar.

## 2. (Ungeschriebene) Voraussetzung: Inanspruchnahme der Gesellschaft nach § 110 HGB hat keine Aussicht auf Erfolg. Dies ist laut Sachverhalt gegeben.

## 3. Umfang der Haftung: Da B nicht haftet, sind A und E im Verhältnis zu B in vollem Umfang ausgleichspflichtig. B hat nach § 426 Abs. 1 S. 2 BGB auch den auf A entfallenden Anteil

---

<sup>1</sup> D.h. eine Verbindlichkeit der Gesellschaft (lat. Societas, daher Sozial-) gegenüber einem Gesellschafter aufgrund des Gesellschaftsverhältnisses.

zu zahlen. Allerdings kann die Haftung des E nicht weiter gehen als die Einlage des C; sie beläuft sich also nur auf € 25.000,-.

III. Im Umfang von € 25.000,- kann B außerdem Ersatz aus übergegangenem Recht nach § 426 Abs. 2 BGB iVm §§ 823 Abs. 1, 31 BGB, § 7 StVG und §§ 18 StVG, 31 BGB verlangen.